



Wird das „ethische Fundament“ der Palliativmedizin „moralisch brüchig“ – man/frau könnte auch meinen, „unmoralisch“?

In der aktuellen Debatte um und über die Sterbebegleitung, über den Sinn und Zweck von Patientenverfügungen und über den freiverantwortlichen Suizid werden Gräben zwischen den Diskutanten offenbar, die scheinbar unüberbrückbar sind. Eine relativ junge Disziplin, namentlich die der Palliativmedizin, ringt um Beachtung und allgemeiner Wertschätzung, wenn es darum geht, den Patienten am Ende kurativer medizinischer Behandlungsmaßnahmen zu begleiten. Dieser palliativmedizinische Weg ist nachhaltig zu begrüßen und dennoch stellt sich ein Unbehagen ein, wenn mit der Etablierung einer (neuen) Disziplin zugleich eine Moraldebatte entfacht wird, die an den Grundfesten unserer aller Autonomie rüttelt. Es könnte der Eindruck entstehen, als dass die Palliativmedizin aus sich heraus nicht „zu überzeugen“ vermag, so dass das Bewusstsein für eine gebotene Änderung des Therapieziels und damit dem konsequenten Eintreten für die palliativmedizinischen Bemühungen und der Förderung und dem Ausbau der weiteren Forschung hierüber durch ethische und moralische Appelle zu beeinflussen ist, um so ein Stückweit die Palliativmedizin als selbstständige Disziplin absichern zu können.

Statt auf umfassende Aufklärung über die Sinnhaftigkeit der palliativmedizinischen Therapie auch am Lebensende zu setzen und hierfür in der Öffentlichkeit zu werben, wird eben die Öffentlichkeit mit moralischen Appellen und nicht selten mit Vorwürfen konfrontiert, die in erster Linie an die künftigen Patienten adressiert werden: der egozentrische Individualist und damit unausgesprochen der „egozentrische Patient“ rückt in den Fokus der Debatte und nicht selten wird hierbei unmittelbar auf die Gewissensentscheidung eben der Patienten (freilich im Vorfeld auch auf die der BürgerInnen) Einfluss genommen, dergestalt, als dass uns allen ein „schlechtes Gewissen“ eingeredet wird, wenn wir uns nicht vorbehaltlos in den Dienst der palliativmedizinischen Disziplin zu stellen gedenken.

Der „gute“ Patient und freilich auch der „gute“ Bürger scheint nur dann „gut“ zu sein, wenn er eben dem Bild derjenigen entspricht, die das Prädikat „gut“ verleihen und da gibt es einige Persönlichkeiten in der scheinbaren Mitte unserer Gesellschaft, die dem erlauchten Kreis der Juroren angehören und uns an „ethischen und moralischen Kriterien“ zu messen und zu beurteilen glauben, die sie in ihrem Elfenbeinturm generiert haben.

Diejenigen aber, die nicht zu diesem erlauchten Kreis gehören oder schlicht ihre Dienste verweigern und nicht den moralischen Anforderungen genügen, sind die „egozentrischen Individualisten“, die es gilt, „einzugemeinden“ in die schöne und heile Welt der Moralphilosophen und ihren Visionen von einem gelungenen Sterben unter optimaler Ausnutzung des zur Zeit verfügbaren palliativmedizinischen Arsenal an therapeutischen Möglichkeiten.

Patienten, die aber „nur“ einfach sterben wollen, passen da irgendwie nicht in das Bild derjenigen, die da so vehement für die Palliativmedizin und der Hospizbewegung eintreten

und da kann es denn auch schon mal im Übereifer der Diskussion passieren, dass die Ethik und die Moral gleichsam seltsame Wege geht und das „Recht“ völlig ausgeblendet wird. Aber wohlgemerkt: es geht nicht um diejenigen, die sich um den Ausbau der Palliativmedizin mühen, sondern vielmehr um diejenigen, die da meinen, einen „moralischen Grundstein“ für die junge Disziplin legen zu müssen, in dem die Wertkategorie „gut“ in die Debatte eingeführt wird.

Wer – so darf nachgefragt werden – ist denn der „schlechte, böse“ Arzt, Patient oder Bürger? Etwa derjenige, der seine Gewissensentscheidung getroffen hat, die aber nun nicht den Moralansprüchen und den generierten höheren sittlichen Werten entspricht?

Derjenige, der da eine Patientenverfügung verfasst hat und so den Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum nicht nur der Ärzte, Pfleger und Angehörigen, sondern vornehmlich den der Ethiker und Moralisten, freilich aber auch der Vormundschaftsrichter, eingeschränkt hat?

Zugegeben: unangenehme Fragen an unsere Gegenwartsphilosophen, die aber gleichwohl einer Antwort bedürfen und zwar ohne dass wir einen Blick in die „transzendente Welt“ im Jenseits werfen müssen oder auf das – was uns allen verheißen wird.

Ist es Zufall, dass wir gegenwärtig in den Schriften und Beiträgen der Gegenwartsethiker kaum eine Auseinandersetzung mit der (verfassungsrechtlichen) Literatur, geschweige denn mit der Judikatur des BVerfG vorfinden? Wer verwirklicht und garantiert den selbstbestimmten Willen des Patienten – die Moral oder das „Recht“? Dient das „Recht“ vielleicht (nur) zur Verwirklichung der herrschenden Moral und welchen Einfluss nimmt hierauf die Ethik?

Fragen, mit denen die Gegenwartsphilosophen und Ethiker zu konfrontieren sind, wenn es darum geht, uns allen halbwegs plausibel darzulegen, warum es notwendig ist, die Kategorie „gut“ einzuführen und das der Patientenverfügung eine „zerstörerische Kraft“ beizumessen ist.

Das von den selbsternannten Philosophen häufig gemiedene Verfassungsrecht liefert uns allen wertvolle Hinweise darauf, wie der „Kulturkampf um den selbstbestimmten Tod“ zu entscheiden ist. Wesentliche Rechtsfragen sind eben nicht ethisch oder moralisch, geschweige denn theologisch zu entscheiden, sondern schlicht durch das „Recht“, wie uns eine Fülle von bundesverfassungsgerichtlichen Urteilen lehrt und da könnte es also auch Sinn machen, sich einem vertiefenden Lesestudium hinzugeben, bevor (Hiobs-)Botschaften proklamiert werden.

Dies scheint aber nicht gewollt zu sein, wissen doch letztlich die neopaternalistischen Fundamentalisten um die Maßgaben, die sich für die aktuelle Debatte um die Patientenverfügung aus der Verfassung ergeben.

Auch wenn diesseits stets darauf hingewiesen wurde, dass die Verfassungsinterpretation nicht mit der Philosophie gleichzusetzen ist (dies entspricht im übrigen der „herrschende Lehre“), ist der aktuelle Befund eigentlich noch dramatischer: es findet keine Verfassungsinterpretation statt, denn diese wurde gleichsam bedeuten, sich mit dem Verfassungsrecht inhaltlich auseinanderzusetzen und zumindest die widerstreitenden Positionen darzustellen.

Es scheint im dem wichtigen Diskurs offensichtlich zu genügen, sich plakativ auf die „Würde“ des Menschen zu berufen, verbunden mit der Vorstellung, die Öffentlichkeit weiß um die Bedeutung eben dieser Menschenwürde als ein Verfassungsgut allerhöchsten Ranges. Hierbei geht es allerdings weniger um die „Würde des Menschen“, sondern um das Bestreben einiger Neopaternalisten, moralisch auf unsere Gesellschaft einzuwirken und an diesem Punkte ist denn auch leidenschaftlich zu streiten.

Da kommt es aus der Sicht der Sendboten durchaus gelegen, phantasievoll einige „Prinzipien der Moral“ reaktivieren zu können, scheint ihnen doch in aller Regel der Applaus großer ethischer Zirkel und Verbände und nicht selten auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewiss zu sein.

Es bleibt zu hoffen, dass wir uns hiervon nicht beirren lassen und letztlich erkennen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger, die eine Patientenverfügung in gesunden Tagen abzufassen gedenken, einiges mehr wert ist, als uns die Missionäre auf ihrem Weg zu einer aus ihrer Sicht akzeptablen Sterbekultur zugestehen wollen.

Die palliativmedizinische Betreuung und Begleitung gerade am Lebensende ist nicht nur sinnvoll, sondern geradezu unumgänglich; das „Angebot“ kann, muss aber nicht angenommen werden und das Ansinnen, im Zuge der ethischen Debatte den Patienten davon zu überzeugen, von einer Patientenverfügung einstweilen in der Gänze abzusehen, ist nicht nur Ausdruck einer verklärten Selbstherrlichkeit, sondern geradezu ein „unmoralisches Angebot“, das aufs Schärfste zu kritisieren ist. Hier offenbart sich eine Geisteshaltung, die dem Selbstbestimmungsrecht als wohlverstandenes Freiheitsrecht völlig abträglich ist und die „Sendboten“ müssen sich schon den Vorwurf gefallen lassen, dass auch diese zur Furcht und den Schrecken des „Sterbens“ beitragen.

Das „Sterben“ in unserer Gesellschaft wird nicht einfacher, in dem verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeiten gelegnet werden und dies wird in einem zunehmenden Maße auch in der Rechtsprechung auch gerade der Instanzgerichte deutlich: Der Abbruch etwa der künstlichen Ernährung, die in einer patientenautonomen Erklärung ausdrücklich verfügt wird, wird in extenso „interpretiert“ und damit nicht selten auch „überstrapaziert“. Der Patient harret im Kranken- resp. Pflegebett auf das Eintreten seines von ihm verfügten Todes, während Dritte meinen, ggf. sein „Sterben“ sich vormundschaftlich genehmigen zu lassen müssen. Hier ist der Weg zumindest durch zwei Instanzen vorgezeichnet, bevor dann im Zweifel nach einem aufhebenden Beschluss durch das Landgericht der Patient „versterben“ darf (oder auch nicht!?).

Diese Situation ist unerträglich und allein die bestehenden Rechtsunsicherheiten innerhalb eines (!) Gerichtsbezirkes lassen keinen Zweifel aufkommen, dass eine gesetzliche Regelung zwingend notwendig ist.

Sofern in diesem Zusammenhang stehend die These vertreten wird „dass wir das lieber mit der gesetzlichen Regelung sein lassen sollten“, ist diese These nicht nur nicht verfassungskonform, sondern darüber hinaus auch beredtes Beispiel für einen neu aufkeimenden Paternalismus nicht nur der Ärzte, sondern auch der Juristen.

Es besteht kein Zweifel: ein Patientenverfügungsgesetz muss schnellstens her, bevor noch mehr Patienten erst durch die „Instanzen marschieren“ müssen, um selbstbestimmt sterben zu können.

Ich persönlich würde mir wünschen, dass die Neopaternalisten ihren Irrtum eingestehen und den Irrweg nicht weiter beschreiten – denn dieser wird zum Bundesverfassungsgericht führen und dort enden; spätestens beim BVerfG werden die Gegner von Patientenverfügungen eine (schmerzliche) Lektion in Sachen „Grund und Tragweite des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts“ erteilt bekommen.

Dies sollte uns aber nicht frohlocken, da der Gang zum Verfassungsgericht ein weiter ist und eigentlich doch die Verfassungsrechtslage klar ist, so dass es nicht akzeptabel ist, dass selbstbestimmte Sterben durch rechtsförmige Verfahren in die Länge zu ziehen.

Was ist also humaner? Das Beharren auf unselige „Rechtspositionen“, das weniger dem Recht als vielmehr der vorgeblich herrschenden Moral geschuldet ist oder der dringende Appell an den Gesetzgeber, nunmehr ein verfassungskonformes Patientenverfügungsgesetz (an sachverständigen Expertisen ermangelt es nun wahrlich nicht) zu erlassen?

Lutz Barth, 30.10.08

© IQB 2008

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

© 2008